

Individuelle Prämienverbilligung

Front Office

Die Krankenkassen erheben die Prämien unabhängig vom Einkommen oder vom Vermögen der versicherten Personen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Prämienverbilligung soll finanziell entlasten und so gezielt die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung mindern.

Wir machen Sie bereits heute darauf aufmerksam, dass Anmeldungen zum Bezug von individueller Prämienverbilligung **bis spätestens 31. März 2018** eingereicht werden müssen. Sämtliche Anmeldungen für individuelle Prämienverbilligung sind **direkt bei der SVA St. Gallen einzureichen**.

Die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen wird in Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden den potenziellen Bezügerkreis ermitteln und den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Ende Dezember 2017 direkt ein Formular zusenden. Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben direkt an die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen zu retournieren.

Personen, welche sich ebenfalls als anspruchsberechtigt erachten, aber bis Anfang Januar 2018 kein Formular direkt zugesendet erhalten, können dieses bei der AHV-Zweigstelle beziehen oder auf der Homepage www.svasg.ch herunterladen.

Zum Bezug von individuellen Prämienverbilligungen sind grundsätzlich Personen berechtigt, die am 1. Januar 2018 ihren Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben. Massgebend sind grundsätzlich die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2018.

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit folgenden Vermögenswerten:
Alleinstehende über Fr. 100'000.00
Verheiratete über Fr. 150'000.00

Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen sich nicht zum Bezug von Prämienverbilligung anmelden. Sie erhalten die Prämienverbilligung laufend mit der Prämienpauschale, die direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt wird.

Seit 1. Januar 2014 müssen die Prämienverbilligungen in der ganzen Schweiz immer direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden.

Für Personen, welche die Ausbildung in den zwei Jahren vor dem Bezugsjahr beendeten, wird die Prämienverbilligung nach dem Gegenwartseinkommen bemessen. Umgekehrt haben Personen Anrecht auf die Berechnung der Prämienverbilligung nach dem Gegenwartseinkommen, wenn sie zugunsten einer Ausbildungsaufnahme die Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben.

Bei Fragen wenden Sie sich an die AHV-Zweigstelle Gommiswald, Tel. 058 228 70 10 oder ahv@gommiswald.ch.